



BUNDESMINISTERIN FÜR FRAUEN,
FAMILIEN UND JUGEND
Dr. Juliane BOGNER-STRAUSS

An die
Präsidentin des Bundesrats
Inge Posch-Gruska
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.430/0032-IV/10/2018

Wien, am 4. Dezember 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Bundesräte Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Oktober 2018 unter der **Nr. 3572/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kürzung der Familienbeihilfe für Kinder im Ausland gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie hoch waren die Zahlungen in Summe für die Familienbeihilfe an im Ausland lebende Kinder im Jahr 2017?*
 - a. *Wie viel davon für in EU-Staaten (EU-28) lebende Kinder?*
 - b. *Wie viel davon für im EU-Ausland (Drittstaaten) lebende Kinder?*
 - c. *Geben Sie die Top-1 O-Länder der EU-Staaten sowie der Drittstaaten an. (inkl. der einzelnen Zahlungen die Österreich an diese Länder tätigt)*
- *Für wie viele Kinder wurde im Jahr 2017 diese Zahlung getätigt?*
 - a. *Wie viele Kinder sind davon in EU-Staaten (EU-28)?*
 - b. *Wie viele Kinder sind davon im EU-Ausland (Drittstaaten)?*
 - c. *Geben Sie die Top-10-Länder der EU-Staaten sowie der Drittstaaten an. (inkl. der Anzahl der Kinder je angeführtes Land)*

Es wird auf Beantwortung der Fragen 1a, 1c und 2a der parlamentarischen Anfrage Nr. 1493/J vom 7. August 2018 verwiesen.

Zu Frage 3:

- *Wie hoch waren die Zahlungen in Summe für die Kosten der "Erhöhten Familienbeihilfe" für im Ausland lebende Kinder im Jahr 2017?*
 - a. *Wie viel davon für in EU-Staaten (EU-28) lebende Kinder?*
 - b. *Wie viel davon für im EU-Ausland. (Drittstaaten) lebende Kinder?*
 - c. *Geben Sie die Top-10-Länder der EU-Staaten sowie der Drittstaaten an. (inkl. der einzelnen Zahlungen die Österreich an diese Länder tätigt)*

Für das Jahr 2017 ergeben sich nachstehende Werte für den gesamten EU-Bereich:

Wohnsitzstaat des Kindes	Summe erhöhte Familienbeihilfe
Ungarn	455.874,20
Slowakische Republik	245.839,30
Deutschland	168.403,70
Polen	88.859,80
Tschechische Republik	86.914,90
Slowenien	86.875,90
Rumänien	33.120,20
Kroatien	21.713,10
Italien	14.141,30
Bulgarien	7.352,50
Spanien	7.279,20
Portugal	1.117,60

Für Kinder, die sich ständig in einem Drittstaat (außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz) aufhalten, wird grundsätzlich keine Familienbeihilfe gewährt.

Zu Frage 4:

- *Für wie viele Kinder wurde im Jahr 2017 die "Erhöhte Familienbeihilfe" getätigt?*
 - a. *Wie viele Kinder sind davon in EU-Staaten (EU-28)?*
 - b. *Wie viele Kinder sind davon im EU-Ausland (Drittstaaten)?*
 - c. *Geben Sie die Top-10-Länder der EU-Staaten sowie der Drittstaaten an. (inkl. der Anzahl der Kinder je angeführtes Land)*

Für das Jahr 2017 ergeben sich nachstehende Werte für den gesamten EU-Bereich:

Wohnsitzstaat des Kindes	Anzahl Anspruchsberechtigte	Anzahl Kinder
Ungarn	148	154
Slowakische Republik	80	87
Deutschland	48	50
Polen	33	33
Slowenien	29	29
Tschechische Republik	27	27
Rumänien	14	14
Kroatien	8	9
Italien	4	4
Bulgarien	2	2
Spanien	2	2
Portugal	1	1

Für Kinder, die sich ständig in einem Drittstaat (außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz) aufhalten, wird grundsätzlich keine Familienbeihilfe gewährt.

Zu Frage 5:

- *Welche konkreten laufenden Kosten werden für die Indexierung der Familienbeihilfe in der Umsetzung anfallen?*
 - a. *Wer wird diese Kosten tragen (zB. AMS)?*

Es ist eine Programmierung der neuen Beträge erforderlich, wofür 125.000,-- Euro vorgesehen sind. Diese Kosten werden aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds getragen. Ein zusätzlicher laufender Verwaltungsaufwand - und damit verbundene zusätzliche laufende Kosten - sind im Hinblick darauf, dass die Systematik der Leistungsgewährung unverändert bleibt, nicht oder nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Gibt es ein Gutachten über die Europarechts- bzw. Verfassungsrechtskonformität des Gesetzesvorschlages?*

- a. Wenn ja, von wem konkret wurde dieses erstellt? (Geben Sie die konkrete Quelle an)
 - b. Wenn ja, zu welchem Schluss kam dieses Gutachten?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
 - d. Wenn nein, wird ein solches noch erstellt und bis wann?
- Wenn kein Gutachten erstellt wird, wie gehen Sie sicher, dass das Gesetz Verfassungs- bzw. Europarechtskonform ist?
- a. Wenn die Antwort auf die Frage ist, dass Sie bzw. Ihre Mitarbeiter*innen davon ausgehen, dass das Gesetz Verfassungs- bzw. Europarechtskonform ist, warum entspricht das nicht den Aussagen von Europarechtlern¹?

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal hat im Februar 2017 ein Rechtsgutachten zur Neugestaltung der Familienbeihilfe für Kinder, die im EU-Ausland leben, erstattet und die Europarechtskonformität der Indexierung der Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages attestiert.

Zu Frage 8:

- Gibt es eine "Ausnahme" bzw. eine Sonderregelung für entsendetes Personal ("Auslandsbeamten", Diplomaten, Attachés, usw.)?

Ab 1. Jänner 2019 ist für Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung nur für Personen mit Dienstort im Ausland, die im Auftrag einer Gebietskörperschaft tätig werden, sowie für deren Ehegatten und Kinder anwendbar.

Zu den Fragen 9 und 10:

- Wie viel an Familienbeihilfe wurde 2017 für Kinder von Auslandsbediensteten (inkl. Attachés, Leiharbeiterbediensteten, administratives Bereich, usw.) die in Drittstaaten eingesetzt werden ausbezahlt?
- Wie viel an Familienbeihilfe wurde 2017 für Kinder von Auslandsbediensteten (inkl. Attachés, Leiharbeiterbediensteten, administratives Bereich, usw.) die im EU-Raum eingesetzt werden ausbezahlt?

Eine Auswertung dieses Personenkreises ist mangels Codierung in der Familienbeihilfendatenbank nicht möglich. Die IT Umsetzung des Vollzuges der Familienbeihilfe erfolgt im primären Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Ich

¹ Die Presse, 2018; Studie: Familienbeihilfe-Indexierung mit EU-Recht unvereinbar. 27.03., online unter: https://diepresse.com/home/innenpolitik/5395924/Studie_FamilienbeihilfeIndexierung-mit-EURecht-unvereinbar (Abgerufen am 29.08.2018)

ersuche daher um Verständnis, dass ich von der Beantwortung dieser Frage Abstand nehmen muss.

Mit besten Grüßen

Dr. Juliane Bogner-Strauß

